

## Der Staatssekretär

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Herrn

Dipl.-Ing. Klaus Langer

Arnikaweg 5b

12357 Berlin

Berlin, den 13. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Langer,

die Senatorin hat mich gebeten, die Beantwortung Ihres Schreibens zur Grundwassergefährdung der Bebauung in Ihrem Wohngebiet Buckower / Rudower Blumenviertel vom 1.6.2007 zu übernehmen, und ich möchte dazu Folgendes anmerken:

- Die veränderte Grundwassersituation nach 1989 durch den starken Rückgang des Trinkwasserbedarfs hat im Rahmen des Grundwassermanagements zu zahlreichen Maßnahmen geführt, die Ihnen alle bestens bekannt sind, und die ich deshalb nicht weiter aufführe.
- Ich möchte hier aber noch einmal grundsätzlich klarstellen, dass es keine unzulässig hohen Grundwasserstände gibt, sondern nur natürliche, die sich einstellen können, wenn kein Grundwasser entnommen wird. Denn nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf grundwasserabsenkende Maßnahmen. Öffentliche, industrielle und andere private Grundwasserförderungen bedürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG §§ 7 und 8) einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Zulassungen beinhalten ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Weiterförderung. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn nach einer Reduzierung bzw. Stilllegung einer Förderung (z. B. des Wasserwerkes Johannisthal) auch nach Jahrzehnten der Grundwasserstand wie-

Dienstgebäude:  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin



Fahrverbindungen:  
- U2 Märkisches Museum  
- U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
- S3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke  
- Bus147, 265 Märkisches Museum

Sprechzeiten:  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

der ansteigt und im Umfeld im Hinblick auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse an einer unangepassten Bebauung schwere Gebäudeschäden entstehen (vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin vom 28.1.2000, OVG 2 SN 40.99).

- Die Grundwassersteuerungsverordnung dient entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 37a Abs. 5 BWG allein der Steuerung der Grundwassergüte und der Grundwasserstände. Mit dieser Grundwassersteuerungsverordnung soll hauptsächlich auf die in Berlin aktuell stark zurückgegangenen Fördermengen reagiert werden. **Im Rahmen der Trinkwassergewinnung** sollen die Grundwasserförderungen und Grundwasseranreicherungen der einzelnen Wasserwerke so gesteuert werden, dass die im urbanen Bereich ggf. zu Kellerwasserschäden führenden, hohen Grundwasserstände möglichst vermieden werden. Derzeit wird die Grundwassersteuerungsverordnung überarbeitet, und es wird mittels einzelner Szenarien überprüft, inwieweit die verringerten aktuellen und künftigen Fördermengen der Wasserwerke im Rahmen der Trinkwasserversorgung eine Siedlungsverträglichkeit ermöglichen.
- Die Errichtung und das Betreiben der grundwasserregulierenden Anlage im Glockenblumenweg zur Herstellung der Siedlungsverträglichkeit erfolgte - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - auf Grund der stark reduzierten Förderung bzw. der späteren, vorübergehenden Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal. Langfristiges Ziel ist es, die temporäre Grundwasserregulierungsanlage künftig zu ersetzen. Dieses wird in den Szenarien zur Überarbeitung der Grundwassersteuerungsverordnung überprüft, so dass dann die Siedlungsverträglichkeit wieder langfristig allein durch die Trinkwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal hergestellt werden kann.

Ich kann Ihre Sorgen um die angespannte Situation zu den Grundwasserverhältnissen in Ihrem Gebiet nachvollziehen. Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, mich dafür einzusetzen, dass der Förderstandort Johannisthal wieder aktiviert wird und er im Rahmen der Trinkwasserversorgung hier möglichst siedlungsverträgliche Grundwasserstände erzeugt. Bei den Planungen sind vom Grundwassermanagement jedoch auch gesamtstädtische Belange zur künftigen wasserwirtschaftlichen Entwicklung, zum Naturschutz, zur Klimaentwicklung und zur Bevölkerungsentwicklung mit zu berücksichtigen.

Ich bitte um Verständnis für die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens.

Es grüßt Sie freundlich

  
Dr. Benjamin-Immanuel Hoff